



Vorlage Nr.: 2015/140

13.10.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	16.11.2015	10
Kreistag	Kreisdirektor	23.11.2015	14

**Beteiligung gem. § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) der kreisangehörigen Städte bei der Aufstellung des Haushalts 2016 des Kreises Recklinghausen
Stellungnahme der Verwaltung**

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag nimmt die gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte zur Kenntnis.
 2. Die Äußerungen der Städte werden vom Kreistag zurückgewiesen, soweit sie als Einwendungen zu verstehen sind.

Darstellung des Sachverhaltes:

In der HVB- und Kämmererkonferenz vom 14.08.2015 wurde das Verfahren zur Benennungsherstellung über die Festsetzung der Kreisumlage gem. § 55 KrO NRW eingeleitet. Die kreisangehörigen Städte wurden gebeten ihre Stellungnahmen bis zum 18.09.2015 zu formulieren. Mit dem gemeinsamen Schreiben der kreisangehörigen Städte, welches in der KT-Sitzung vom 28.09.2015 bereits als Tischvorlage ausgelegt wurde, wurde zur Aufstellung des Kreishaushalts 2016 Stellung bezogen. Die Verwaltung wird zur Sitzung des Kreistages am 23.11.2015 den Änderungsdienst zum Haushalt des Kreises für das Jahr 2016 vorlegen. Der Änderungsdienst wird den Forderungen und Anregungen der kreisangehörigen Städte weitestgehend entsprechend. Insofern ist davon auszugehen, dass damit auch keine Einwendungen der Städte gegen den Kreishaushalt 2016 bestehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Beschluss über eventuelle Einwendungen dennoch durch den Kreistag gefasst werden.

Zu den im Schreiben der Städte angesprochenen Themenfeldern äußert sich die Verwaltung wie folgt:

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

1. Allgemeines

Die kreisangehörigen Städte führen an, dass die Kostenbeteiligung SGB II und der kommunale Finanzierungsanteil SGB II gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres steigen. Ferner findet durch die zusätzlichen Bundesmittel (6,1 Mio. €) im Jahr 2017 und (12,2 Mio. €) im Jahr 2018 keine weitere Entlastung der kreisangehörigen Kommunen statt. Die Mittel federn lediglich die enormen Aufwandssteigerungen ab. Die Ausführungen der Städte treffen zu. Allein bei den Kosten der Unterkunft ergibt sich ein Anstieg von 14,1 Mio. €. Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielschichtig und wurden auf der Kämmerer- und Sozialdezernentenkonferenz am 26.08.2015 erläutert.

Wesentliche allgemeine Faktoren für die Steigerung der Unterkunftskosten sind z. B. allgemeine Mietpreiserhöhungen (gerade bei Neuvermietungen), höhere Neben- sowie Heizkosten und der Wegfall von öffentlich gefördertem Wohnraum, der aus der Mietpreisbindung fällt. Weitere nicht verhandelbare Gründe wurden durch die Rechtsprechung der Sozialgerichte entwickelt. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung des Bundessozialgerichtes von Mai 2012, wonach die abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen im SGB II nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen zu ermitteln sind, so dass jeder Bedarfsgemeinschaft seit dieser Zeit 5 qm Wohnfläche mehr zu Verfügung stehen.

Zusätzlich war aufgrund der Rechtsprechung die Umstellung der Ermittlung der angemessenen Mieten unter Berücksichtigung der Bruttokaltmiete ab 01.01.2015 notwendig (Bruttokaltmiete = Addition aus Grundmiete und Betriebskosten lt. Betriebskosten NRW).

Speziell diese beiden Bereiche (Wohnfläche, Bruttokaltmiete) führen über Jahre hinweg, teilweise zeitverzögert, zu deutlichen Steigerungen, die sich insbesondere bei Neufällen und Wohnungsneuanmietungen auswirken. Dieser Prozess ist für den Kreis Recklinghausen und seine Städte nicht umkehrbar. Die höheren Kosten sind unmittelbare Folge der verpflichtenden Umsetzung der derzeitigen Rechtsprechung.

Die in diesem Bereich getroffenen Vorgehensweisen wurden durch Einbindung aller kreisangehörigen Städte insbesondere im Rahmen des Arbeitskreises „Schlüssiges Konzept“ vorab kommuniziert und abgestimmt. Es bestand dabei Einigkeit zwischen allen Beteiligten, dass aufgrund der eindeutigen Rechtslagen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII keine grundlegenden Alternativen zu den gewählten Vorgehensweisen bestehen und Kostensteigerungen in den Städten aus diesen Gründen unausweichlich sind.

An dieser Stelle muss zudem darauf hingewiesen werden, dass in der bisherigen Planung lediglich die Asylsuchenden berücksichtigt wurden, die durch die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 ins SGB II gewechselt sind. Der darüber hinausgehende zu erwartende Zuwachs an Flüchtlingen ist seitens der Verwaltung im Änderungsdienst des Haushaltes 2016 mit einem Schätzwert haushaltsneutral berücksichtigt worden.

Allerdings ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Wohnungsmarkt auch schon jetzt durch die gestiegene Nachfrage aus diesem Personenkreis verstärkt in Anspruch genommen wird. Auf diese verstärkte Nachfrage reagieren Vermieter erfahrungsgemäß mit der Erhöhung von Grundmieten gerade bei Neuanmietungen. Die Erfolgsaussichten durch „Verhandlungen“ mit Vermietern in dieser Situation geringere Mieten auszuhandeln, werden als eher gering angesehen.

Selbstverständlich wird die Verwaltung mit den kreisangehörigen Städten im Sinne der vereinbarten Verantwortungsgemeinschaft für die Leistungen des SGB II Ideen und Vorschläge diskutieren, die ggf. zu einer Entlastung im Sozialbereich führen können.

2. Beschlusslage

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15.12.2014 unter TOP 5 den Antrag der CDU- und der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.12.2014 angenommen. Daraus ergeben sich u. a. folgende Berichtspflichten:

- Das Fluktuationskonzept ist konsequent umzusetzen. Zusätzliche Bedarfe an Personal (auch durch Landes-/Bundespolitik) sind grundsätzlich zu konsolidieren. Notwendige externe Neueinstellungen sind dem Personalausschuss vierteljährlich zu berichten und ihre Notwendigkeit zu begründen. Dabei ist die Frage zu beantworten, welche Folgen durch die Nichtbesetzung der Stelle entstehen würden.
- Die von der GPA benannten Konsolidierungsvorschläge sind in der Finanzkommission detailliert zu prüfen und dann möglichst umzusetzen. Die Vorschläge der GPA sind nach einer Prioritätenliste umzusetzen, die vom Kreistag zu beschließen ist. Über die Umsetzung der Maßnahmen ist vierteljährlich zu berichten.
- Der Landrat wird beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, inwieweit die Absenkung von Leistungsstandards möglich ist. Diese Ergebnisse sind bis Juni 2015 der Finanzkommission vorzulegen. Darüber hinaus sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen aktiv vorzubereiten. Diese Maßnahmen sind dem Kreistag über die Finanzkommission vorzulegen. Die spätere Umsetzung soll dann halbjährlich dem Kreistag berichtet werden.

Die Städte erwarten, dass der Kreis an diesem Beschluss festhält und ihn konsequent umsetzt.

Die Verwaltung hat alle Berichtspflichten aus dem gemeinsamen Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktion vom 12.12.2014 erfüllt. Zu dem Fluktuationskonzept wird unter dem Punkt Personalaufwendungen Stellung bezogen. Die von der GPA genannten Konsolidierungsvorschläge wurden in einer Prioritätenliste

zusammengefasst und der Finanzkommission des Kreistages vorgelegt. Zu dem aktuellen Umsetzungsstand der dort genannten Maßnahmen berichtet die Verwaltung vierteljährlich. Darüber hinaus hat die Verwaltung Vorschläge zur Standardabsenkung ausgearbeitet und im Juni 2015 der Finanzkommission des Kreistages vorgestellt. Eine Berichterstattung zu deren Umsetzung soll in einem halbjährlichen Turnus erfolgen.

3. Personalaufwendungen

Unter Verweis auf die eigenen Sparanstrengungen, fordern die kreisangehörigen Städte den Kreis auf, seine Personalaufwendungen ebenfalls unterhalb der Steigerung der Orientierungsdaten (2 %) zu platzieren.

Der Kreis ergreift seit Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen, um den Anstieg der Personalaufwendungen zu begrenzen. Das 2012 beschlossene Fluktuationskonzept wurde und wird konsequent umgesetzt. Die Ergebnisse werden regelmäßig im Personalausschuss vorgestellt. Innerhalb der Personalaufwendungen für das Jahr 2016 wurden die seitens der Landesregierung angekündigten Besoldungsanpassungen berücksichtigt, wodurch unvermeidbare Steigerungen um 1,9 % ab dem 01.06.2015 sowie 2,1 % ab dem 01.08.2016 einzuplanen sind. Bei den Anwärterbezügen ergibt sich ab dem 01.06.2015 und dem 01.08.2016 jeweils eine Steigerung von 30 €. Die Tarifsteigerung ab dem 01.03.2016 wird mit 2% prognostiziert. Insbesondere die Mehrbedarfe, die aufgrund der Flüchtlingszahlenentwicklung erforderlich werden führen dazu, dass der Gesamtpersonalaufwand die anzustrebende Steigerungsquote aus dem Orientierungsdatenerlass vom 08.07.2015 von 2 % leicht übersteigt.

4. Bundesmittel

Zur Entlastung der kreisangehörigen Städte wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, über die sogenannte „Zwischenmilliarde“ hinaus weitere Bundesmittel bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen. Im Kreishaushalt wurden diesbezüglich ab dem Haushaltsjahr 2018 weitere 12,2 Mio. € veranschlagt. Mit der Veranschlagung sind gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 10.12.2014 Ersatzmaßnahmen zu beschreiben, die einen Haushaltsausgleich ermöglichen, sofern die eingeplanten Mittel nicht fließen werden.

Die kreisangehörigen Städte erwarten, dass der Kreis Recklinghausen diesbezüglich Konsolidierungsmaßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2018 ff aufzeigt, falls die zusätzlichen Mittel nicht oder nicht in dieser Höhe fließen. Aus ihrer Sicht kommt die Erhöhung der Kreisumlage dafür nicht in Frage.

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde die Ausschüttung der sogenannten „Zwischenmilliarde“ in Höhe von jeweils 6,1 Mio. € in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Ausschüttung erfolgt auf Grundlage des § 46 Abs. 5 SGB II über

einen 3,7 %-igen Zuschlag auf die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (Quote in den Jahren 2015 und 2016 → 31,3 %). Gemäß Erlass vom 10.12.2014 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) sollen diese Mittel über 2017 hinaus weiter berücksichtigt werden. Im Haushaltsjahr 2017 wurde neben der „Zwischenmilliarde“ eine weitere Entlastung in Höhe von 6,1 Mio. € berücksichtigt. Diese resultiert aus einer zusätzlichen Investitionshilfe des Bundes. Auch hier erfolgt die Ausschüttung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II über einen weiteren 3,7 %-igen Zuschlag auf die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (Quote im Jahr 2017 → 35 %).

Die Entlastung des Bundes ab dem Jahr 2018 in Höhe von insgesamt 5 Mrd. € ist noch völlig offen. Insofern wurde in der mittelfristigen Finanzplanung gemäß Erlass des MIK vom 10.12.2014 über die „Zwischenmilliarde“ hinaus bereits jetzt eine kommunale Entlastung von weiteren 4 Mrd. € in einem Umfang von 50 % als Planungsgrundlage berücksichtigt. Dieses Vorgehen wurde auch nochmals von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Münster im Juli 2015 bestätigt. Rechnerisch ergibt sich so der Planansatz aus der fortgeschriebenen Bundesentlastung in Höhe von insgesamt 18,3 Mio. € (inkl. „Zwischenmilliarde“).

Der eingeforderte Prüfvermerk mit Ersatzmaßnahmen zur möglichen Kompensation übersteigt die Konsolidierungskraft des Kreises Recklinghausen. Sollten die eingeplanten Mittel tatsächlich nicht fließen, ist eine Erhöhung der Kreisumlage sowie der Kostenbeteiligung SGB II unumgänglich.

5. Freiwillige Leistungen

Zu diesem Punkt ist seitens des Kreises bereits in den vergangenen Jahren Stellung bezogen worden. Es gilt weiterhin, dass diese angesprochenen Aufwendungen einer kontinuierlichen Überprüfung unterzogen werden. Seitens der Verwaltung werden bei den freiwilligen Leistungen derweil keine Einsparpotentiale gesehen.

6. Soziallasten

Laut Angabe der Städte sind die stetigen Steigerungen der Soziallasten auf allen Ebenen verantwortlich für die prekäre Finanzsituation der kommunalen Haushalte. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage, wie zukünftig eine Steuerung im Rahmen einer nachhaltigen kommunalen Sozialpolitik erfolgen kann an Bedeutung. Für die Erarbeitung eines solchen Prozesses bietet sich die KGSt als Projektpartner an. Dieses Angebot sollte der Kreis zusammen mit seinen Städten unbedingt nutzen.

Die pauschale Aussage der kreisangehörigen Städte, dass stetige Steigerungen der Soziallasten auf allen Ebenen vorkommen, kann im Hinblick auf den Haushaltsentwurf 2016 nicht nachvollzogen werden. Laut Eckdatenpapier liegen 3 der 4 größten Sozialbereiche unter der 2 %-Steigerungsrate der Orientierungsdaten.

Zwei davon sogar unter der Veranschlagung des Vorjahres, was zu einer Minderung der Zahllast führt. Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Soziale Aufwendungen und Optionskommune	2016 Entwurf	2015	Steigerung / Minderung	
Beratung und Leistungen bei Behinderung (netto)	7.272.100	7.607.100	-335.000	-4,40
Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (netto)	50.706.000	53.519.445	-2.813.445	-5,26
Leistungen nach SGB XII (netto)	18.960.213	18.948.668	11.545	0,06
Leistungen nach SGB II (kommunalfinanziert, netto)	108.929.420	98.317.142	10.612.278	10,79
> hiervon abgeleitete Leistungsbeteiligung der Städte an den KdU (SGB II)	54.464.710	49.158.571	5.306.139	10,79

Unabhängig davon fand bereits eine gemeinsame Tagung zwischen den kreisangehörigen Städten, dem Kreis Recklinghausen und der KGST in Haltern am See statt. Im Zuge der Tagung wurde als Ergebnis festgehalten, dass die Erstellung eines „Sozialmonitorings“ für den Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte durchaus sinnvoll erscheint. Daher greift der Kreis diesen Vorschlag gerne auf und stimmt mit den Bürgermeistern das weitere Verfahren und den Umgang mit den entstehenden Kosten ab.

7. Jahresabschlüsse, Eigenkapital

Seitens der kreisangehörigen Städte besteht die Forderung das Eigenkapital des Kreises im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster abzuschmelzen. Über die Ausweisung eines fiktiv ausgeglichenen Haushalts könnte die Kreisumlage ab 2016 gesenkt werden.

Der Jahresabschlusses 2014 sieht in der letzten Fassung zum 31.12.2014 ein Eigenkapital von rd. 44,4 Mio. € vor. Allerdings bergen die Festsetzung der Landschaftsumlage 2016, die geplante Kreishaussanierung, sowie die Entwicklung der Flüchtlingszahlen weitere finanzielle Risiken, die unter Umständen den Einsatz von Eigenkapital notwendig machen könnten. Zielsetzung kann es daher nicht sein, durch den Verzehr des Eigenkapitals neue Deckungslücken entstehen zu lassen, welche über die Erhebung einer Sonderumlage zu schließen wären. Vielmehr sollte der Abschmelzung der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage der Jahresabschluss 2015 vorangehen. Eine Entscheidung über die Verwendung des Eigenkapitals wäre nach Auffassung der Verwaltung somit frühestens ab dem Haushaltsjahr 2017 sinnvoll.